



Vorlage Nr. 101.18.297

22. September 2016  
1 von 1

## Barrierefreiheit in Gaststätten

### Anfrage

### zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Wir fragen den Magistrat:

1. Wer überwacht in der Stadt Kassel die Einhaltung der Hessischen Bauordnung, wonach u.a. Gaststätten „in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen so errichtet und instand gehalten werden (müssen), dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können“ (§ 46 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 5 HBO)?
2. Wie wird insbesondere überwacht bzw. kontrolliert, ob etwa vorhandene Toilettenanlagen, soweit sie den Gästen zur Verfügung stehen, in diesem Sinne barrierefrei sind?
3. Warum können in Kassel immer noch Gaststätten eröffnet werden, die den Anforderungen der Barrierefreiheit in § 46 Abs. 1 HBO offensichtlich nicht genügen?
4. Sieht der Magistrat die Möglichkeit, auf die Betreiber von Gaststätten und/oder die Eigentümer der Gebäude, in denen diese betrieben werden, mit dem Ziel einzuwirken, vermehrt auch im Bestand Barrierefreiheit herzustellen?

Fragesteller/-in:                      Stadtverordneter Dieter Beig

gez. Dieter Beig  
Fraktionsvorsitzender